

Dienstbarkeitsvertrag

Vertragsparteien	Gemeinde Münsingen Neue Bahnhofstrasse 4 3110 Münsingen Vertreten durch den Gemeinderat Nachfolgend Gemeinde genannt BKW Energie AG Viktoriaplatz 2 3013 Bern Vertreten durch Herrn Stefan Witschi und Frau Katja Keller Nachfolgend BKW genannt
Betreff	Nutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Münsingen durch die BKW für den Bau, Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie

Zweck und Gegenstand des Vertrages	1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Münsingen durch die BKW für den Bau, Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie.
Aufgaben der BKW als Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes	Art. 2 Die BKW betreibt auf dem Gemeindegebiet ein eigenes Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung (Netzebenen 5 bis 7). Als Betreiberin eines lokalen Verteilnetzes obliegen ihr die Pflichten gemäss übergeordnetem Recht und im Rahmen der Zuweisung des Netzgebiets durch den Kanton.
Erteilung der Konzession	2. Erteilung der Konzession, Bewilligung Art. 3 ¹ Die Gemeinde übt die Sachherrschaft über ihren öffentlichen Grund aus. ² In dieser Funktion ist die Gemeinde berechtigt und erteilt der BKW für ihr Netzgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund für die Erfüllung der in Art. 2 genannten Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Starkstrom-, Schwachstrom- und Steuerungsanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten.
Bewilligungen	Art. 4 Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und alle rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.
Konzessionsabgabe	3. Konzessionsabgabe, Auszahlung Art. 5 ¹ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes entrichtet die BKW der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Die Gemeinde legt den Rahmen dieser Abgabe mittels Reglement fest. ² Veränderungen der Abgabenhöhe können nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und sind der BKW spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben an nachfolgende Adresse zu eröffnen: BKW Energie AG Netzwirtschaft Viktoriaplatz 2 3013 Bern ³ Die durch BKW auf Basis der kommunalen Rechtsgrundlage zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG weiterverrechnet und gemäss 12 Abs. 2 StromVG auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
Auszahlung	Art. 6 Die Konzessionsabgabe gemäss Art. 5 hiervor wird von der BKW jährlich im Dezember ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag richtet sich jeweils nach der geschätzten Höhe der Abgabe für das aktuelle Jahr und enthält den Ausgleich zur effektiven Höhe der Abgabe des Vorjahres. Eine Verrechnung ist zulässig.

Dienstbarkeiten

4. Dienstbarkeiten

Art. 7

- ¹ Die Gemeinde erteilt der BKW nach Möglichkeit und Absprache wo nötig die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervoor allfällig weiter benötigten Rechte auf ihrem öffentlichen Grund sowie weitere erforderliche Dienstbarkeiten auf Grundstücken in ihrem Eigentum. Bei Konflikten bemühen sich die Parteien nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung.
- ² Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen (Überbauungsordnung, etc.) bleibt vorbehalten.
- ³ Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der BKW erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

5. Allgemeine Informationspflicht

Art. 8

- ¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der BKW. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung.
- ² Sie schliessen Dritte und insbesondere weitere Erschliessungsträger in diese gegenseitige Information ein, soweit dies im Interesse des Netzbetriebes oder der kommunalen Erschliessungsplanung geboten ist und koordinieren diese soweit möglich.
- ³ Die BKW rapportiert der Gemeinde jährlich unentgeltlich und in anonymisierter Form wichtige energiepolitische Kennzahlen zu den Endkunden im Versorgungsgebiet. Die Kennzahlen umfassen Menge der ausgespeisten Energie und Deklaration aufgeteilt nach einzelnen Stromprodukten, Anzahl und Produktionsleistung von PV-Anlagen sowie den Eigenverbrauch von Anlagen, die Anzahl und bekannte Leistungsdaten von Wärmepumpen sowie die Zusammensetzung aller Bezüge aus dem Netz der Gemeinde Münsingen auf dem Versorgungsgebiet.

Vorkaufsrecht

6. Vorkaufsrecht und Rechtsnachfolge

Art. 9

Überträgt die BKW Teile oder das gesamte lokale, ihr gehörende Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, an welchem die BKW Gruppe oder der Kanton Bern nicht mindestens mit einer Sperrminorität direkt oder indirekt beteiligt ist, steht der Gemeinde oder ihrer eigenen Versorgungsunternehmung das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

Rechtsnachfolge

Art. 10

Überträgt die BKW ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Gültigkeit und Kündigung

Art. 11

¹ Dieser Vertrag tritt nach dem Beschluss der zuständigen Organe der Parteien auf 01.01.2023 in Kraft und ersetzt den Vertrag von 2./14. November 20216.

² Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist per 31. Dezember 2033 möglich, danach jeweils alle 2 Jahre.

Vertragsexemplare

Art. 12

Der vorliegende Vertrag wird in 2 Exemplaren original unterzeichnet, je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.

Münsingen den,

Gemeinde Münsingen

Beat Moser
Präsident

Thomas Krebs
Sekretär

..... den,

BKW Energie AG

Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management

Katja Keller
Leiterin Netzwirtschaft

Anhang

Der Gemeinderat hat folgende Abgabehöhe beschlossen:

Je Zähler 1.7 Rp/kWh pro Jahr (Stand 2022)

Beilage

Reglement vom 14.04.2022 zur Konzessionsabgabe